

Der Gemeinderat der Gemeinde Harztor hat mit Beschluss Nr. in seiner Sitzung am 12.10.2022 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

Benutzungsordnung des Dorfgemeinschaftshauses in der Ortschaft Harzungen in der Gemeinde Harztor – Dorfstraße 10 a

§ 1

Zweckbestimmung

- (1) Das Dorfgemeinschaftshaus – Dorfstraße 10 a, 99768 Harztor in der Ortschaft Harzungen – ist eine gemeindliche öffentliche Einrichtung der Gemeinde Harztor. Der Gemeinschaftsraum im Dorfgemeinschaftshaus soll der Erhaltung, Pflege und Förderung des dörflichen Gemeinschaftslebens in der Ortschaft Harzungen dienen und besonders ortsansässigen gemeinnützigen Vereinen und Verbänden innerhalb des Vereinslebens zur Nutzung zur Verfügung stehen.
- (2) Darüber hinaus kann der Gemeinschaftsraum für private Veranstaltungen angemietet werden.
- (3) Für jede Nutzung nach Absatz 1 und 2 ist ein **Nutzungsvertrag** abzuschließen → *kostenpflichtige Nutzung lt. Entgeltordnung*.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses besteht nicht.

§ 2

Räumlichkeiten

Zur Nutzung werden folgende Räume mit Einrichtungsgegenständen, Haushaltsgeräten und Geschirr zur Verfügung gestellt:

- **Gemeinschaftsraum** (58 m²) mit Tischen (23 Stück) und Stühlen (46 Stück), Musikanlage
- **Küche** (Schränke, Kühlschrank, Mikrowelle, Herd, Geschirrspüler, Kaffeemaschinen, Geschirr)
- **Garderobe**
- **Toilette**
- **Abstellraum**

§ 3

Nutzungsentgelt

Für die Nutzung der Räume wird nach § 1 Abs. 3 ein Nutzungsentgelt nach der jeweils gültigen Entgeltordnung erhoben.

§ 4

Benutzung der Räumlichkeiten und Einrichtungen

- (1) Die Nutzung nach § 1 Abs. 1 und 2 muss vorher beim Ortschaftsbürgermeister oder dem/der Beauftragten beantragt werden.
- (2) Die Räume und Einrichtungen sind pfleglich und schonend zu behandeln. Die Benutzer haben der Gemeinde Schäden an den Räumen oder an Einrichtungsgegenständen unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Übermäßiger Lärm, Wasser- und Stromverbrauch sollen vermieden werden. Veränderungen an Räumen und Einrichtungen, wie z. B. das Einschlagen von Nägeln, Reißzwecken o.ä. sowie die Verwendung von Klebestreifen sind untersagt.

- (4) Nach Beendigung der Nutzung sind die Räume aufzuräumen und insgesamt in einem ordnungsgemäßen und gereinigten Zustand zu hinterlassen. Es ist darauf zu achten, dass die elektrischen Einrichtungen abgeschaltet und Fenster und Türen sorgfältig verschlossen sind.
- (5) Während des Nutzungszeitraumes hat der Benutzer darauf zu achten, dass die Verschlussicherheit gewährleistet ist.
- (6) In den gesamten Räumlichkeiten des Dorfgemeinschaftshauses ist das Rauchen verboten.

§ 5 Haftung der Nutzer

- (1) Die Nutzer haften für alle Schäden, die durch schuldhaftes Verhalten am Gebäude oder den Einrichtungsgegenständen entstehen. Eltern haften im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Bei Verlust von Inventargegenständen, wie Geschirr/Gläsern, ist ein gesondertes Entgelt zu entrichten:

- pro Glas	= 0,50 €
- pro Geschirrtell	= 1,00 €
- sonstiges Inventar	= zum Anschaffungs- oder Schätzwert
- (3) Die Gemeinde haftet für keinerlei Schäden, die Dritten durch die Benutzung der Räumlichkeiten und Einrichtungen entstehen, sofern der Gemeinde keinen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt wird.
- (4) Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für eingebrachte Wertgegenstände, Garderobe etc.

§ 6 Schlüsselgewalt

Die Schlüsselgewalt wird im Allgemeinen vom Ortschaftsbürgermeister bzw. einer/einem Beauftragten ausgeübt. Sie/Er öffnet und schließt die zu den vereinbarten Zeiten übergebenen Räume. Sie/Er ist berechtigt, den Schlüssel vorübergehend dem Nutzer der Räumlichkeiten auszuhändigen.

§ 7 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht wird von der Gemeinde ausgeübt. Der Ortschaftsbürgermeister bzw. eine/ein von ihm Beauftragte/r ist berechtigt, den Benutzern Weisungen zu erteilen und erforderlichenfalls einzelne Benutzer aus dem Haus zu weisen oder am Betreten des Hauses zu hindern.
- (2) Ein befristetes oder dauerndes Hausverbot kann durch den Ortschaftsbürgermeister ausgesprochen werden.

§ 8 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses der Ortschaft Harzungen tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 27.09.2019 außer Kraft.

Harztor, den

.....
 Karsten Baudrexl
 Ortschaftsbürgermeister
 Ortschaft Harzungen

.....
 Stephan Klante
 Bürgermeister
 Gemeinde Harztor